

28.10.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Wiederherstellung der Natur**
COM(2022) 304 final; Ratsdok. 10607/22

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den Verordnungsvorschlag zur Kenntnis, mit dem die Kommission im Zuge des europäischen Grünen Deals als übergeordnetes Ziel bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 auf allen Ökosystemen Maßnahmen erstrecken möchte, bei denen eine Wiederherstellung erforderlich ist. Dazu sollen die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren nationale Wiederherstellungspläne ausarbeiten.
2. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission, die Bemühungen zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu verstärken und mit der vorgeschlagenen Verordnung das Ziel einer dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur festzulegen.
3. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene für eine sachgerechte Überarbeitung des Verordnungsvorschlags einzusetzen, um eine zeitliche und räumliche Umsetzbarkeit zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:
 - a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Vorgaben des Verordnungsvorschlags durch die erforderliche Ausweisung und Beurteilung aller

Lebensraumtypen sowie die Umsetzung der Maßnahmen den Mitgliedstaaten sehr hohe finanzielle sowie personelle Ressourcen abverlangen wird. Er weist darauf hin, dass die Kommission selbst einen Betrag von mindestens 20 Milliarden Euro ansetzt, der EU-weit jährlich für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie bereitzustellen ist. Nach derzeitigem Stand werden von Seiten der EU keine zusätzlichen Finanzmittel für die Umsetzung der umfangreichen Vorgaben der vorgeschlagenen Verordnung bereitgestellt. Die von Seiten der Kommission kommunizierten Finanzmittel in Höhe von 100 Milliarden Euro für den Zeitraum der aktuellen EU-Finanzperiode sind bereits überwiegend anderweitig verplant und stehen nicht in ausreichendem Maße für die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung zur Verfügung. Daher bittet er die Bundesregierung, sich zur Umsetzung der geplanten Ziele für ausreichende zusätzliche Finanzmittel nicht nur seitens der Mitgliedstaaten und Privaten, sondern auch seitens der EU einzusetzen. Aus Sicht des Bundesrates ist es erforderlich, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung durch die Bereitstellung von Mitteln im EU-Haushalt und gegebenenfalls durch einen eigenständigen EU-Renaturierungs-/Naturschutzfonds unterstützt wird.

- b) Er stellt außerdem fest, dass der Land- und Forstwirtschaft bei der Erreichung der Wiederherstellungsziele die maßgebende Rolle zugeschrieben wird, sowohl im Anwendungsbereich durch Erfassung der gesamten landwirtschaftlichen Ökosysteme und Waldökosysteme, aber auch bei den Wiederherstellungsmaßnahmen nach Anhang VII. Wiederherstellung sollte eine von allen Sektoren zu tragende Aufgabe sein. Damit würde zudem der Tatsache Rechnung getragen, dass die Ursachen für den Verlust der Biodiversität und damit auch die Lösungen nicht allein in der Land- und Forstwirtschaft liegen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der herausragenden Bedeutung des Waldes für die CO₂-Speicherung und seiner gleichzeitigen Gefährdung durch den Klimawandel angemessen Rechnung getragen werden. Er betont hierfür die Notwendigkeit einer langfristigen Finanzierung von Renaturierungsplänen für Waldökosysteme.

Aus Sicht des Bundesrates sollte klargestellt werden, dass sich die Wiederherstellungsmaßnahmen in Waldökosystemen auf die bereits benannten Indikatoren im Verordnungsvorschlag beschränken.

4. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene die besondere Bedeutung der Wiederherstellung von Flussökosystemen als Beitrag zum Biodiversitäts-, Klima- und Hochwasserschutz zu betonen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die erfolgreiche Umsetzung der Renaturierungsziele rechtliche Instrumentarien und ausreichende finanzielle Mittel erforderlich sind.
5. Er bittet die Bundesregierung außerdem, sich im Rahmen der weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass die zeitlichen und gebietsbezogenen Verpflichtungen in der vorgeschlagenen Verordnung vorrangig die Dringlichkeit der Naturkrise im Blick haben und so gewählt werden, dass sie auch in einem dicht besiedelten und deshalb vielfältige ökologische Wiederherstellungsmaßnahmen erfordernden Land wie Deutschland erfüllt werden können.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, bei der späteren nationalen Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung und der Erstellung der Wiederherstellungspläne zu berücksichtigen, dass aufgrund der Betroffenheit von Land- und Forstwirtschaft die Fachverwaltungen der Länder und die betroffenen Landnutzenden zu beteiligen sind.
7. Der Bundesrat stellt fest, dass für die Erfüllung der verbindlichen Ziele und Verpflichtungen umfassende Aktivitäten und Beteiligungsprozesse mit den betroffenen Landnutzenden und Kommunen erforderlich sind. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der zeitliche Rahmen an diese Erfordernisse angepasst wird.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Ziele zur Wiederherstellung der Natur in marinen Lebensräumen durch etwaige Beschränkungen, die sich aus der gemeinsamen Fischereipolitik der EU ergeben, nicht wirkungslos bleiben.

9. Der Bundesrat betont, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele insbesondere die Anforderungen in den Bereichen Planung, Monitoring und Evaluierung so begrenzt werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Ressourcen prioritär auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen fokussieren können.